



Inhaltsverzeichnis

Lau- fende Nummer	Bezeichnung
1	Neufassung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates
2	Widmung der Straße Kirchplatz als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr und für den täglich zeitlich beschränkten Fahrradverkehr außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten
3	Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum

Herausgeber:

STADT BECKUM

DER BÜRGERMEISTER

www.beckum.de



Das Amtsblatt der Stadt Beckum erscheint nach Bedarf; in der Regel jeweils mittwochs.

Als Papiaausfertigung liegt es an der Information des Rathauses Beckum und in den Bürgerbüros in Beckum und Neubeckum zur kostenlosen Mitnahme aus.

Auf der Internetseite der Stadt Beckum kann es als pdf-Datei abgerufen werden.

www.beckum.de

Beantragung eines E-Mail-Newsletters als pdf-Datei kostenlos unter stadt@beckum.de.

Abonnement:

Jahresabonnement: 60,00 Euro

Einzelexemplar: 1,00 Euro

Kontakt:

Fachdienst Zentrale Dienste

02521 29-0

02521 2955-1999 (Fax)

stadt@beckum.de



QR-Code zur Internetseite

Laufende Nummer 1

Neufassung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates

Vom 12. Juni 2025

Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates

Inhaltsverzeichnis

Präambel	4
§ 1 Wahltag und Wahlzeit	4
§ 2 Wahlgebiet/Wahlbezirke	4
§ 3 Briefwahl	4
§ 4 Wahlorgane	4
§ 5 Wahlleitung	4
§ 6 Wahlausschuss	4
§ 7 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit	5
§ 8 Wahlberechtigung	5
§ 9 Wahlrechtsausschluss	5
§ 10 Wählbarkeit	6
§ 11 Wahlvorschläge	6
§ 12 Stimmzettel	7
§ 13 Wählerverzeichnis	8
§ 14 Einsicht in das Wählerverzeichnis und Einspruch	8
§ 15 Wahlbenachrichtigung	8
§ 16 Durchführung der Wahl	9
§ 17 Auszählung im Wahllokal	9
§ 18 Auszählung der Briefwahl	9
§ 19 Ungültige Stimmen	10
§ 20 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung	10
§ 21 Wahlprüfung	11
§ 22 Fristen	11
§ 23 Amtssprache	11
§ 24 Anzuwendende Vorschriften	11
§ 25 Inkrafttreten	11

Präambel

Aufgrund von § 7 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hat der Rat der Stadt Beckum in seiner Sitzung am 27. Mai 2025 folgende Wahlordnung beschlossen:

§ 1

Wahltag und Wahlzeit

- (1) Die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates findet am Tag der Kommunalwahl statt.-Andernfalls kann der Rat der Stadt Beckum beschließen, dass die Wahl während der laufenden Wahlperiode durchzuführen ist.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 08:00 bis 18:00 Uhr.

§ 2

Wahlgebiet/Wahlbezirke

- (1) Das Wahlgebiet ist das Gebiet der Stadt Beckum.
- (2) Die Einteilung der Wahlbezirke erfolgt unter Berücksichtigung der vom Wahlausschuss bestimmten Wahlbezirke für die Kommunalwahlen.

§ 3

Briefwahl

Für die Briefwahl wird ein Briefwahlbezirk gebildet.

§ 4

Wahlorgane

Wahlorgane sind

1. die Wahlleiterin/der Wahlleiter,
2. der Wahlausschuss,
3. für jeden Stimmbezirk der Wahlvorstand,
4. der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken abgegeben Stimmen und
5. der Briefwahlvorstand.

§ 5

Wahlleitung

Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Integrationsratswahl zuständig, soweit nicht gesetzliche Vorgaben und/oder diese Wahlordnung bestimmte Zuständigkeiten anderen Wahlorganen übertragen.

§ 6

Wahlausschuss

- (1) Wahlausschuss für die Integrationsratswahl ist der Wahlausschuss des Rates.
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung der Wahlvorschläge und stellt das Ergebnis der Integrationsratswahl fest.

§ 7

Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Wahlvorstände bestehen jeweils aus der Wahlvorsteherin/dem Wahlvorsteher, der stellvertretenden Wahlvorsteherin/dem stellvertretenden Wahlvorsteher und 3 bis 6 Beisitzerinnen/Beisitzern. Aus dem Kreis der Beisitzerinnen/Beisitzer wird eine Schriftführerin/ein Schriftführer und eine stellvertretende Schriftführerin/ein stellvertretender Schriftführer bestellt.
- (2) Die Bürgermeisterin/Der Bürgermeister beruft die Mitglieder der Wahlvorstände. Den Wahlvorständen können neben Wahlberechtigten nach § 8 dieser Wahlordnung auch Bürgerinnen und Bürger angehören.
- (3) Die Wahlvorstände entscheiden mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der Wahlvorsteherin/des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (4) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.
- (5) Für den Briefwahlvorstand gelten die Absätze 1 bis 4 entsprechend.

§ 8

Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt ist, wer
 - a) nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikel 116 Absatz 1 Grundgesetz ist,
 - b) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
 - c) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
 - d) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 Staatsangehörigkeitsgesetz erworben hat.
- (2) Darüber hinaus muss die Person am Wahltag
 - a) 16 Jahre alt sein,
 - b) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
 - c) mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Stadt Beckum ihre Hauptwohnung haben.

§ 9

Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

- a) auf die das Gesetz über den Aufenthalt, die Erwerbstätigkeit und die Integration von Ausländern im Bundesgebiet nach seinem § 1 Absatz 2, Nummern 2 und 3 keine Anwendung findet oder
- b) die Asylbewerberinnen und Asylbewerber sind.

§ 10

Wählbarkeit

- (1) Wählbar sind alle Wahlberechtigten nach § 8 dieser Wahlordnung sowie alle Bürgerinnen und Bürger der Stadt Beckum, die
 - a) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
 - b) mindestens seit 3 Monaten vor der Wahl in der Stadt Beckum ihre Hauptwohnung haben.
- (2) Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 11

Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter fordert nach Bekanntmachung des Wahltages nach § 1 dieser Wahlordnung zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch Öffentliche Bekanntmachung auf.
- (2) Für die Wahlvorschläge sind die Formblätter zu verwenden, die die Wahlleiterin/der Wahlleiter herausgibt.
- (3) Der Wahlvorschlag muss Familiennamen und Vornamen, Staatsangehörigkeiten, Geburtsdatum, Beruf oder ausgeübte Tätigkeit und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse oder Postfach der Wahlbewerberin beziehungsweise des Wahlbewerbers enthalten. Sofern Stellvertreterinnen oder Stellvertreter benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.
- (4) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgerinnen und Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgerinnen und Bürgern (Einzelvorschlag) eingereicht werden. In Einzelvorschlägen benannte Personen können nicht gleichzeitig einen Listenwahlvorschlag unterstützen.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber/Einzelbewerberin“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt dieses, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- (7) Für die Wahlvorschläge können Stellvertreterinnen und Stellvertreter benannt werden, die die Bewerberin oder den Bewerber im Falle der Wahl bei Verhinderung vertreten und im Falle des Ausscheidens ersetzen können.
- (8) Bei Listenwahlvorschlägen bestimmt sich die Reihenfolge der Stellvertretung in entsprechender Anwendung des § 45 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz in der jeweils geltenden Fassung, so dass an die Stelle der verhinderten gewählten Bewerberin beziehungsweise des verhinderten gewählten Bewerbers die/der für sie/ihn auf der Liste aufgestellte Ersatzbewerberin/Ersatzbewerber tritt, falls eine solche/ein solcher nicht benannt ist beziehungsweise diese/dieser auch verhindert ist, die/der Listennächste tritt.

- (9) In Wahlvorschlägen von Einzelbewerberinnen/Einzelbewerbern kann eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter benannt werden, welche/welcher die Bewerberin/den Bewerber im Falle ihrer/seiner Wahl vertreten und im Falle ihres/seines Ausscheidens ersetzen kann.
- (10) Die in den Wahlvorschlägen benannten Personen müssen eine schriftliche Zustimmung erteilen. Die Zustimmung ist unwiderruflich.
- (11) Ist eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber eines Listenwahlvorschlages oder Einzelvorschlages gehindert, das Amt anzunehmen, tritt an ihre beziehungsweise seine Stelle die aufgestellte Ersatzbewerberin beziehungsweise der aufgestellte Ersatzbewerber. Ist bei einem Listenvorschlag keine persönliche Ersatzbenennung erfolgt oder diese Person ebenfalls gehindert, das Amt anzunehmen, erfolgt die Benennung in der Reihenfolge der Liste.
- (12) Listenwahlvorschläge müssen von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt sowie die Benennung und Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt sind.
- (13) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson benannt werden. Bei Listenvorschlägen soll eine Kurzbezeichnung der einreichenden Gruppe angegeben werden.
- (14) Wahlvorschläge können bis zum 69. Tag vor der Wahl, 18:00 Uhr, bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter eingereicht werden. Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.
- (15) Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 58. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Absatz 3 Satz 2 Gesetz über die Kommunalwahl des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.
- (16) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von der Wahlleiterin/vom Wahlleiter mit den in Absatz 3 genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt und statt der vollständigen Anschrift sind der Wohnort mit Postleitzahl und die E-Mail-Adresse oder das Postfach der Bewerberinnen beziehungsweise der Bewerber bekannt gemacht.

Weist eine Bewerberin beziehungsweise ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist gegenüber der Wahlleiterin/dem Wahlleiter nach, dass für sie/ihn im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Bundesmeldegesetz eingetragen ist, ist anstelle von Wohnort und E-Mail-Adresse oder Postfach eine Erreichbarkeitsanschrift zu verwenden, die sich ebenfalls aus der Angabe einer Gemeinde mit Postleitzahl und einer E-Mail-Adresse oder eines Postfachs zusammensetzt.

§ 12

Stimmzettel

- (1) Die Einzelbewerberinnen/Einzelbewerber werden mit Familiennamen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Sofern eine Stellvertreterin/ein Stellvertreter

im Wahlvorschlag benannt und zugelassen worden ist, wird diese/dieser ebenfalls mit Namen und Vorname in dem Stimmzettel aufgenommen.

- (2) Die Listenwahlvorschläge werden mit der Kurzbezeichnung, wenn nicht vorhanden der Gruppenbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Familiennamen und Vornamen der ersten 5 auf der Liste genannten Bewerberinnen beziehungsweise Bewerber aufgeführt.
- (3) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge ihres Eingangs der bei der Wahlleiterin/dem Wahlleiter. Eingangsdatum ist der Zeitpunkt der vollständig Unterlageneinreichung.

§ 13

Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Wahlbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das jeweilige Wählerverzeichnis werden alle Personen von Amts wegen eingetragen, bei denen am 42. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Von Amts wegen in das Wählerverzeichnis einzutragen sind auch die nach dem Stichtag bis zum 16. Tag vor der Wahl zugezogenen und bei der Meldebehörde gemeldeten Wahlberechtigten.
- (3) Die Wahlberechtigten werden mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift beziehungsweise Erreichbarkeitsanschrift unter fortlaufender Nummer nach Straßen und Hausnummern alphabetisch aufgelistet.
- (4) Wahlberechtigte Personen nach § 8 Absatz 1 Buchstaben c und d dieser Wahlordnung müssen ihre Aufnahme in ein Wählerverzeichnis bis zum 12. Tag vor der Wahl beantragen.

§ 14

Einsicht in das Wählerverzeichnis und Einspruch

- (1) Das Wählerverzeichnis wird vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl in den Bürgerbüros während dessen Öffnungszeiten elektronisch zur Einsichtnahme bereitgehalten. Zeit und Ort der Bereithaltung und das Verfahren der Einsichtnahme werden öffentlich bekannt gemacht.
- (2) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat die Einspruchsführerin beziehungsweise der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Über den Einspruch entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister. Gegen die Entscheidung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters kann binnen 3 Tagen nach Zustellung Beschwerde eingelegt werden, über die der Kreis Warendorf Der Landrat als Aufsichtsbehörde entscheidet.

§ 15

Wahlbenachrichtigung

Die in ein Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten erhalten bis zum 21. Tag vor der Wahl eine Wahlbenachrichtigung.

§ 16

Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Jede Wählerin/Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (3) Auf Verlangen hat die Wählerin/der Wähler sich gegenüber dem Wahlvorstand über ihre/seine Person auszuweisen.
- (4) Bei der Briefwahl hat die Wählerin/der Wähler der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in einem verschlossenen Wahlbriefumschlag
 - a) ihren/seinen Wahlschein,
 - b) in einem besonderen verschlossenen Stimmzettelumschlag ihren/seinen Stimmzettel so rechtzeitig zu übersenden, dass der Wahlbrief am Wahltag bis 16:00 Uhr bei ihr/ihm eingeht.

Auf dem Wahlschein hat die Wählerin beziehungsweise der Wähler oder die Hilfsperson der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister an Eides statt zu versichern, dass der Stimmzettel persönlich oder gemäß dem erklärten Willen der Wählerin/des Wählers gekennzeichnet worden ist.

§ 17

Auszählung im Wahllokal

- (1) Nach dem Ende der Wahlzeit können die Urnen verschiedener Stimmbezirke zu einer zentralen Auszählung zusammengeführt werden. Den Urnen sind das jeweilige Wählerverzeichnis, die jeweilige Niederschrift und die eingenommenen Wahlscheine beizulegen. Nach dem Ende der Wahlzeit ist ein für die Auszählung gebildeter Wahlvorstand abweichend von dem für die Wahlhandlung gebildeten Wahlvorstand für die Stimmzählung zuständig.
- (2) Bei der zentralen Auszählung wird zunächst anhand der Wählerverzeichnisse und der eingenommenen Wahlscheine die Anzahl der abgegebenen Stimmen festgestellt. Diese Zahl wird mit den in den Urnen befindlichen Stimmzetteln verglichen. Danach wird die Zahl der gültigen Stimmen und der auf jeden Wahlvorschlag entfallenden Stimmen ermittelt.
- (3) Über die Gültigkeit der Stimmen entscheidet der für die Auszählung gebildete Wahlvorstand.
- (4) Für die Ungültigkeit von Stimmen gilt § 30 des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 18

Auszählung der Briefwahl

- (1) Der Briefabstimmungsvorstand öffnet den Wahlbrief, prüft die Gültigkeit des Wahlscheines und legt den Stimmumschlag im Fall der Gültigkeit des Wahlscheines ungeöffnet in die Wahlurne.
- (2) Bei der Stimmabgabe durch Brief sind Wahlbriefe zurückzuweisen, wenn

1. der Wahlbrief nicht rechtzeitig eingegangen ist,
2. dem Wahlbriefumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beiliegt,
3. dem Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag beigelegt ist,
4. weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen ist,
5. der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelschläge, aber nicht eine gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides Statt versehener Wahlscheine enthält,
6. die/der Wählende oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat,
7. kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden ist,
8. ein Stimmzettelumschlag benutzt worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Die Einsenderinnen/Einsender zurückgewiesener Wahlbriefe werden nicht als Wählerin beziehungsweise Wähler gezählt; ihre Stimmen gelten als nicht abgegeben.

- (3) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Briefwahlvorstand das Ergebnis der Briefwahl fest.
- (4) Die Stimme einer/eines Wahlberechtigten, die/der an der Briefwahl teilgenommen hat, wird nicht dadurch ungültig, dass sie/er vor dem oder am Wahltag stirbt oder sonst sein Wahlrecht nach § 8 dieser Wahlordnung verliert.

Vor einem Fortzug aus dem Wahlgebiet abgegebene Stimmen werden ungültig.

- (6) Über die Auszählung der Stimmen ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 19

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

1. nicht amtlich hergestellt ist,
2. keine Kennzeichnung enthält,
3. den Willen der/des Abstimmenden nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
4. einen Zusatz oder Vorbehalt enthalten.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Vorprüfung der Wahl-niederschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch die Wahlleiterin/den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach dem Divisorverfahren mit Standardrundung Sainte Laguë/Schepers fest. Sie/Er ist dabei an die Entscheidung der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen. Bei gleichen zu berücksichtigenden Zahlenbruchteilen bis zu 4 Stellen nach dem Komma entscheidet das von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter zu ziehende Los.

- (2) Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerberinnen/Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt.
- (3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter gibt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerberinnen/Bewerber durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, die Wahl binnen einer Woche anzunehmen. Für die Annahmeerklärung, den Mandatsverlust (einschließlich Verzicht) und die Ersatzbestimmung gelten die Regelungen des Gesetzes über die Kommunalwahl für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 21 Wahlprüfung

Für die Wahlprüfung gelten die Regelungen des Gesetzes über die Kommunalwahl des Landes Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 22 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder verändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder der Termin auf einen Samstag, einen Sonntag oder einen gesetzlichen oder staatlichen Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

§ 23 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 24 Anzuwendende Vorschriften

Für die Wahl der Mitglieder des Integrationsrates gelten unbeschadet dieser Wahlordnung § 2, § 5 Absatz 1, die §§ 9 bis 13, die §§ 24 bis 27, § 30, die §§ 34 bis 46, § 47 Satz 1 und § 48 Kommunalwahlgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend.

§ 25 Inkrafttreten

Diese Wahlordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Mit dem gleichen Tag tritt die Wahlordnung der STADT BECKUM für die Wahl des Integrationsrates vom 7. April 2014 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die **Neufassung der Wahlordnung der Stadt Beckum für die Wahl des Integrationsrates** wird gemäß § 7 Absatz 4 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Absatz 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Beckum, den 12. Juni 2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Laufende Nummer 2

Widmung der Straße Kirchplatz als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr und für den täglich zeitlich beschränkten Fahrradverkehr außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten

Der Ausschuss für Bauen, Umwelt, Klimaschutz, Energie und Vergaben der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 15. Mai 2025 beschlossen, die Straße Kirchplatz dem öffentlichen Verkehr zu widmen.

Gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) wird die Straße Kirchplatz beginnend vom Kreuzungsbereich Clemens-August-Straße/ Südstraße/ Elisabethstraße bis zur Einmündung Markt als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr, beschränkt auf den Fußgänger- und Lieferverkehr und für den täglich zeitlich beschränkten Fahrradverkehr außerhalb der Geschäfts- und Wochenmarktzeiten, gewidmet. Der benannte Bereich ist dem als Anlage beigefügten Lageplan zu entnehmen.

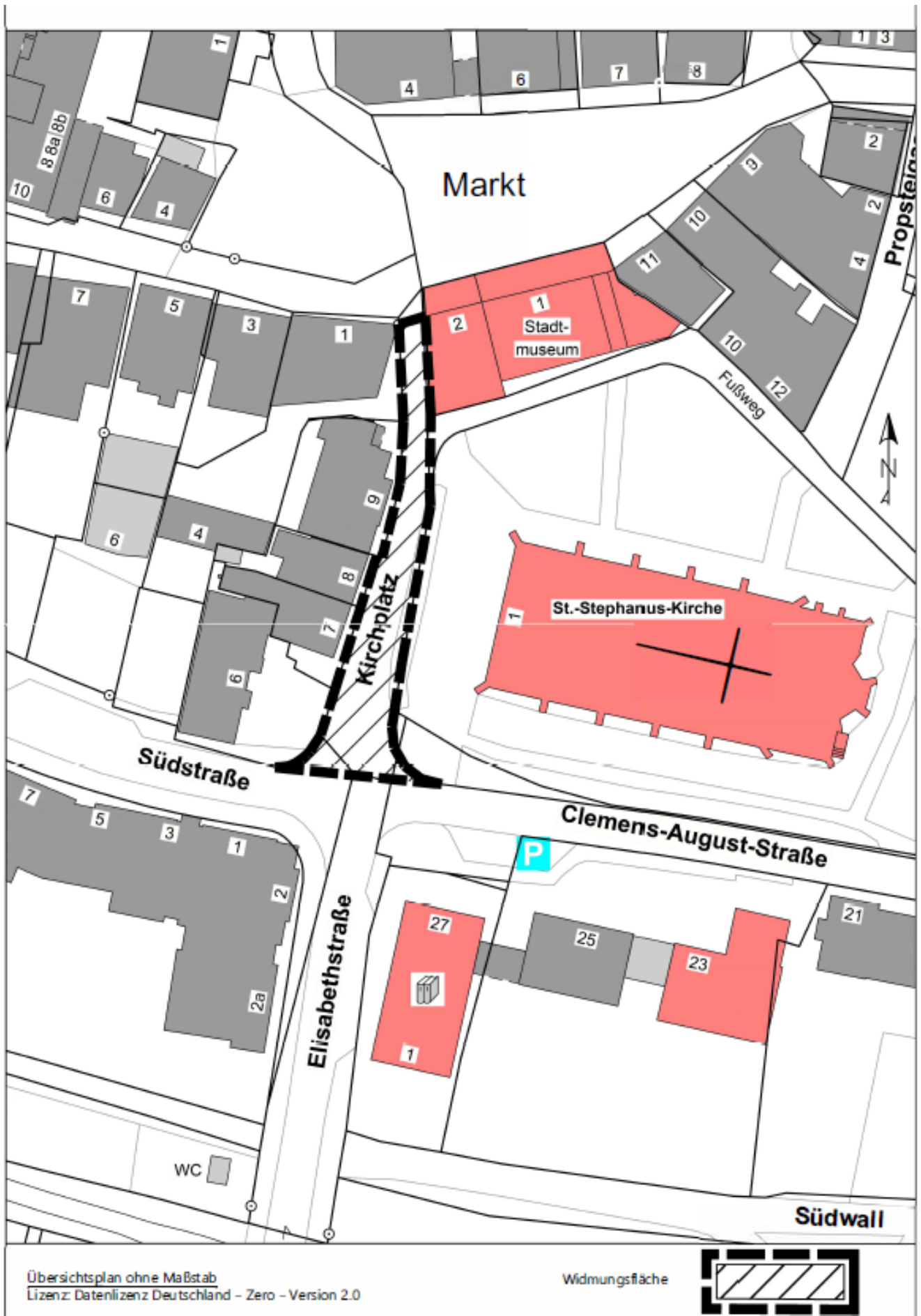
Ihre Rechte:

Gegen diese Widmungsverfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erheben. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 80 48, 48043 Münster) zu erheben.

Beckum, den 4. Juni 2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

Anlage Lageplan:



Laufende Nummer 3

Straßen- und Wegekonzzept der Stadt Beckum

Der Rat der Stadt Beckum hat in seiner Sitzung am 27. Mai 2025 die Fortschreibung des Straßen- und Wegekonzepthes der Stadt Beckum für die Jahre 2025 bis 2028 beschlossen.

Das Konzept beinhaltet die voraussichtlich geplanten beitragsfreien Straßenunterhaltungsmaßnahmen, die beabsichtigten Straßenbaumaßnahmen nach dem Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen, die der landesgesetzlichen Erstattungsleistung unterliegen, sowie die beabsichtigten beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen nach dem Baugesetzbuch der nächsten 5 Jahre.

Das Handlungskonzept wird hiermit veröffentlicht und ist ab sofort im Rathaus/ Fachdienst Tiefbau während der Öffnungszeiten einsehbar.

Die Veröffentlichung des Handlungskonzeptes soll für mehr Transparenz sorgen und die betroffenen Anlieger beziehungsweise Grundstückseigentümer rechtzeitig über anstehende Baumaßnahmen informieren.

Das beschlossene Straßen- und Wegekonzzept der Stadt Beckum ist der Anlage 1 des Amtsblattes zu entnehmen.

Beckum, den 4. Juni 2025

gezeichnet
Michael Gerdhenrich
Bürgermeister

**Straßen- und Wegekonzept
der
Stadt Beckum
2025 bis 2028**



Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Landesgesetzgeber hatte bisher in § 8a Abs. 1 Kommunalabgabengesetz (KAG NRW) geregelt, dass jede Gemeinde oder jeder Gemeindeverband ein einheitliches Straßen- und Wegekonzept zu erstellen hat, welches vorhabenbezogen zu berücksichtigen hat, wann technisch, rechtlich und wirtschaftlich sinnvoll geplante Straßenunterhaltungsmaßnahmen möglich sind und wann beitragspflichtige Straßenausbaumaßnahmen an kommunalen Straßen erforderlich werden können. Das Straßen- und Wegekonzept war über den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung der Gemeinde anzulegen und bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Jahre, fortzuschreiben. Das Straßen- und Wegekonzept wurde gemäß KAG NRW von der kommunalen Vertretung beraten und beschlossen.

Diese Verpflichtung ist mit dem Gesetz zur Abschaffung der Beiträge für den Ausbau kommunaler Straßen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalabgaben-Änderungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KAG-ÄG NRW) vom 05.03.2024 entfallen.

Zur Transparenz wird das Straßen- und Wegekonzept freiwillig fortgeschrieben.

Das Straßen- und Wegekonzept der Stadt Beckum wurde auf dem durch Verwaltungsvorschrift bekanntgegebenen Muster für die Erstellung des vormals verpflichtenden gemeindlichen Straßen- und Wegekonzeptes nach § 8a KAG NRW erstellt. Diese Darstellungsform von straßen- und wegebezogenen Maßnahmen wird beibehalten. Zur Vervollständigung des Straßen- und Wegekonzeptes werden nun auch unter den beitragspflichtigen Straßenausbaumaßnahmen die erstmaligen Straßenherstellungen als Erschließungsbeitragsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) aufgeführt.

2. Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

Die in den nachstehenden Tabellen einzutragenden Angaben sind auf das nach § 8a Absatz 1 KAG vorgegebene Minimum beschränkt. Weitere Informationen zu geplanten Straßen- und Kanalbaumaßnahmen können deshalb den jeweiligen Straßen- und Kanalbauprogrammen und den für den jeweiligen Einzelfall zu beschließenden konkreten Bauprogrammen entnommen werden.

Tabellarische Darstellung von Straßenunterhaltungs- und Straßenausbaumaßnahmen

a) Geplante voraussichtliche beitragsfreie Straßenbaumaßnahmen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung. Die geplanten Maßnahmen unterliegen voraussichtlich nicht der anteiligen Finanzierung durch Grundstückseigentümerinnen oder Grundstückseigentümer. Es handelt sich hierbei um laufende Instandsetzungs- oder Unterhaltungsmaßnahmen an Straßen und ihren Teileinrichtungen oder um Maßnahmen, die aufgrund der Lage im Außenbereich oder fehlender Straßenbaulast keine rechtliche Grundlage für eine Beitragspflicht bilden. Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherungspflicht sind nicht enthalten. Diese werden durch die laufende Streckenkontrolle der Städtischen Betriebe Beckum erkannt und behoben (Schlaglöcher, gefährdende Schäden an Straßen und deren Ausstattung).

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Unterhaltungsmaßnahme*	Umsetzung im Jahr
1	Bussardstraße	Haus-Nr. 1 bis Starenweg	Dünnbettschicht	2025
2	Ringstraße	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2025
3	Martin-Luther-Straße	Haus-Nr. 16 bis Vellerner Straße	Dünnbettschicht	2025
4	Graf-Galen-Straße	Ring bei 125-137	Dünnbettschicht	2025
5	Berliner Straße	Dresdner Straße bis Haus-Nr. 6	Dünnbettschicht	2025
6	Daimlerring	Oelder Straße bis Wanderweg	Dünnbettschicht	2025
7	Auf Sonnenschein	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2026
8	Friedrich-Fröbel-Straße	Rektor-Wilger-Straße bis Kirchstraße	Dünnbettschicht	2026
9	Harbergstraße	Bereich Querung WLE	Dünnbettschicht	2026
10	Ostwall	Wilhelmstraße bis Linnenstraße	Dünnbettschicht	2026
11	Elsternbergweg	Teilabschnitte	Dünnbettschicht	2026
12	Hermann-Löns-Weg	Teilabschnitte	Dünnbettschicht	2027
13	Ostlandstraße	Teilabschnitte	Dünnbettschicht	2027
14	Regelkamp	Haus-Nr. 1 bis 12	Dünnbettschicht	2027
15	Im Südfelde	Goethestraße bis Turmstraße	Dünnbettschicht	2028
16	Lönkerstraße	Klarastraße bis Am Himmelreich	Dünnbettschicht	2028
17	Westfaliaweg	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2028
18	Sunderkamp	gesamte Straßenlänge	Dünnbettschicht	2028

b) Beabsichtigte Straßenbaumaßnahmen nach KAG NRW, die der landesgesetzlichen Erstattungsleistung unterliegen

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen grundhaften Erneuerungen oder Verbesserungen an Straßen, Wegen und Plätzen gemäß § 8 und § 8a KAG NRW, die dem Beitragserhebungsverbot und der landesgesetzlichen Erstattungsleistung unterliegen.

Im Zuge von Fortschreibung werden in den kommenden Jahren gegebenenfalls Maßnahmen hinzukommen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme*	Umsetzung im Jahr
1	Propsteigasse	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2025
2	Im Vinkendahl	gesamte Straßenlänge	grundhafte Erneuerung	2025
3	Klarastraße	Lippborger Straße bis Lönkerstraße	grundhafte Erneuerung	2025
4	Zementstraße	Neubeckumer Straße bis Oelder Straße	grundhafte Erneuerung der Fahrbahn	2026
5	Südring	Mühlenweg bis Göttfricker Weg	grundhafte Erneuerung	2026
6	Industriestraße	Gustav-Moll-Straße bis Kaiser-Wilhelm-Straße	grundhafte Erneuerung der Fahrbahn	2026
7	Spiekersstraße	Vellerner- bis Robert-Koch-Straße	grundhafte Erneuerung der Fahrbahn	2026
8	Sonnenstraße	Windmühlenstraße bis Wendehammer	grundhafte Erneuerung der Fahrbahn	2027
9	Zementstraße	Windmühlenstraße bis Stromberger Straße	grundhafte Erneuerung der Fahrbahn	2027

c) Beabsichtigte beitragspflichtige Straßenbaumaßnahmen nach BauGB

Die nachfolgende Tabelle bezieht sich auf den 5-jährigen Zeitraum der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung und benennt die derzeit vorgesehenen erstmalige Straßenherstellungen nach § 127 ff. BauGB, die beitragspflichtig sind.

Im Zuge von Fortschreibung werden in den kommenden Jahren gegebenenfalls Maßnahmen hinzukommen.

Lfd. Nr.	Straßenname	Abschnitt von - bis	Konkrete Straßenausbaumaßnahme*	Umsetzung im Jahr
1	Heinrich-Gerhard-Bücker-Weg	gesamte Straßenlänge	Endausbau nach BauGB	2025
2	Am Rüenkolk	gesamte Straßenlänge	Endausbau nach BauGB	2026
3	Schüttenweg	gesamte Straßenlänge	Endausbau nach BauGB	2027
4	Vinkenbergr	gesamte Straßenlänge	Endausbau nach BauGB	2028